

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 44 (1952)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Herabsetzung und Erlass von AHV-Beiträgen [Hans Oswald]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kraft- bzw. Reallohnvergleiche selbst unter den derzeitigen Verhältnissen sprechen — sofern man nicht eine mathematische Genauigkeit der Zahlen, die aber kein gewissenhafter Statistiker gewährleisten kann, verlangt —, würden wir es begrüssen, wenn man sich mit unseren Darlegungen ernsthaft auseinandersetzen und sich nicht mit nicht gerade stichhaltigen, nicht überzeugenden Einwendungen begnügen würde. Es handelt sich hier um wirtschaftspolitische, nicht nur für den Arbeiter wichtige Probleme, die heute durch die überaus günstige Wirtschaftskonjunktur etwas überdeckt werden, die aber bei einer Umkehr der Wirtschaftslage sehr rasch vordringlich werden können. Aus diesen Gründen wünschen wir entgegen der Meinung von Dr. Geyer, dass diese Zahlen bekannt und ein Teil der Grundlagen für eine aufbauende wirtschaftspolitische Diskussion werden. In diesem Sinne können sie ein wichtiger Beitrag sein.

*Dr. H. Schmidt.*

## Buchbesprechung

*Dr. Hans Oswald. Herabsetzung und Erlass von AHV-Beiträgen.* Verlag Hans Huber, Bern. 40 Seiten. Fr. 3.80.

Herabsetzung und Erlass von AHV-Beiträgen sind in Art. 11 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) geordnet und zu einem Rechtsinstitut ausgestaltet. Obligatorisch Versicherten, denen die Bezahlung der Beiträge gemäss Art. 8, Abs. 1 (Selbständigerwerbende) oder nach Art. 10, Abs. 1 (Nichterwerbstätige) nicht zugemutet werden kann, können die Beiträge bis auf den Mindestbeitrag von Fr. 12.— pro Jahr herabgesetzt werden. Für obligatorisch Versicherte, bei denen der Bezug der Beiträge eine grosse Härte bedeuten würde, besteht die Möglichkeit des *Beitragserlasses*, wobei indessen der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag von Fr. 12.— pro Jahr zu leisten hat. Nicht herabsetzbar sind die Beiträge der Unselbständigerwerbenden, die an der Quelle bezogen und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an die AHV-Ausgleichskassen abgeliefert werden.

Die Möglichkeit der Herabsetzung und des Erlasses von AHV-Beiträgen stellt eine Reihe rechtlicher Fragen, und das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat dazu bereits eine umfangreiche Judikatur entwickelt. Niemand war deshalb besser in der Lage, dieses Rechtsinstitut zu kommentieren, als der Verfasser als Gerichtsschreiber beim EVG. Er tut es in der vorliegenden Broschüre ausserordentlich klar und auch dem Laien ohne weiteres verständlich. Die wertvolle Arbeit wird vor allem den Verwaltern von AHV-Ausgleichskassen gute Dienste leisten.

---

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.